

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 29. Juni 2001

Nr. 15

Inhalt:

Bekanntmachungen von Widmungsverfügungen für einzelne Streckenabschnitte des Radwanderweges im Landkreis Teltow-Fläming durch das Planungsamt des Landkreises Teltow-Fläming

Bekanntmachung der Bildung der Eigenfischereibezirke

- Bauern-See
- Vorder-see
- Hinter-See
- Glienick-See
- Teufels-See

in der Gemarkung Dobbrikow und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal durch die Untere Fischereibehörde des Landkreises Teltow-Fläming

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming"

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden"

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg -, Teil I S. 211 erhalten die in der Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 9, Flurstücke 126 und 127 gelegenen Flächen (s. Lageplan 3) die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße.

Die genannte Verkehrsfläche wird der Allgemeinheit nur für den öffentlichen Radverkehr zur Verfügung gestellt.

Die im Bau-km 6.9+50,00 gelegene Fläche wird zusätzlich als Überfahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Künftiger Baulastträger wird der Landkreis Teltow-Fläming.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

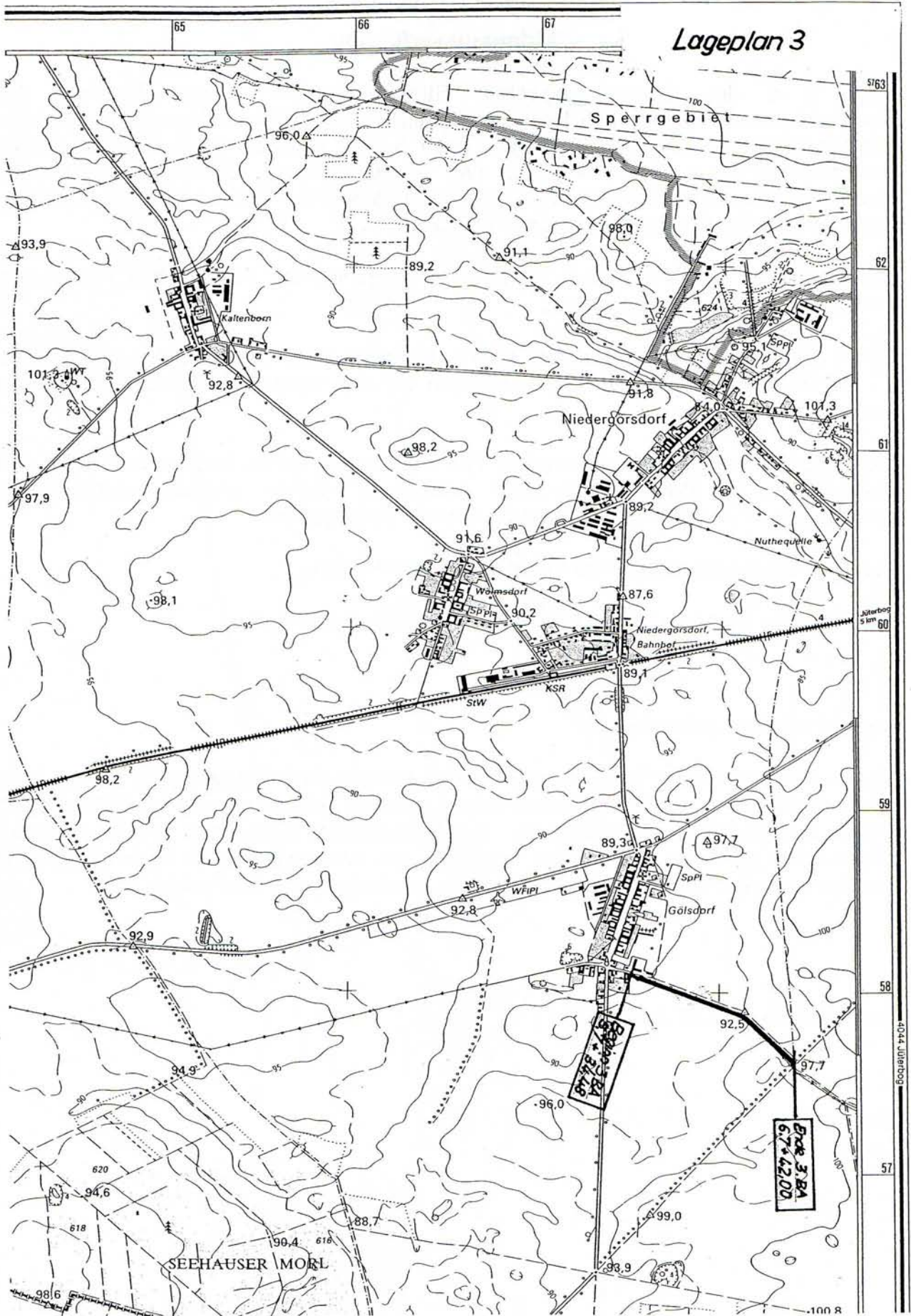
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Luckenwalde, den 27. Juni 2001

Giesecke
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming



Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg -, Teil I S. 211 erhalten die in der Gemarkung Seehausen, Flur 2, Flurstücke 38/2 und 49, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 8, Flurstücke 26 und 30 sowie Flur 9, Flurstück 53 gelegenen Flächen (s. Lageplan 2) die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße.

Die genannten Verkehrsflächen werden der Allgemeinheit nur für den öffentlichen Radverkehr zur Verfügung gestellt.

Die in der Gemarkung Seehausen, Flur 2, Flurstück 38/2 von Bau-km 1.8+61,70 bis 2.7+52,00 gelegene Fläche wird zusätzlich für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Die in der Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 8, Flurstück 30 im Bau-km 3.9+10,00 und Flurstück 26 im Bau-km 5.5+10,00 gelegenen Flächen werden zusätzlich als Überfahrten für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Künftiger Baulastträger wird der Landkreis Teltow-Fläming.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Luckenwalde, den 27. Juni 2001

Giesecke
Landrat

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg -, Teil I S. 211 erhalten die in der Gemarkung Seehausen, Flur 6, Flurstücke 1, 8, 9 und 37 gelegenen Flächen (s. Lageplan 1) die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße.

Die genannten Verkehrsflächen werden der Allgemeinheit nur für den öffentlichen Radverkehr zur Verfügung gestellt.

Die in der Gemarkung Seehausen, Flur 6, Flurstück 1 von Bau-km 0.9+34,00 bis 1.3+19,40 gelegene Fläche wird zusätzlich für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Künftiger Baulastträger wird der Landkreis Teltow-Fläming.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

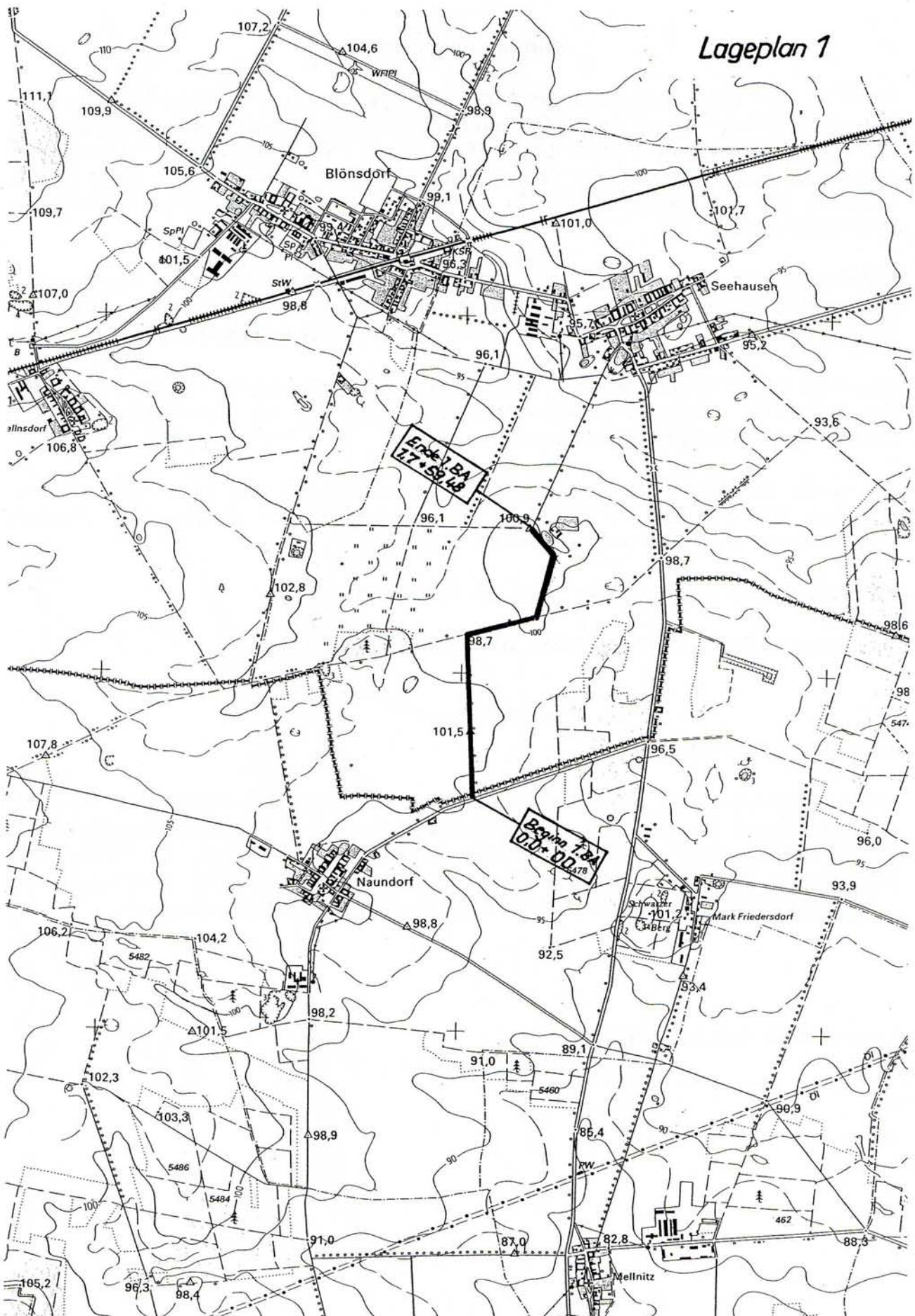
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Luckenwalde, den 27. Juni 2001

Giesecke
Landrat

Lageplan 1



Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg -, Teil I S. 211 erhalten die in der Gemarkung Dennewitz, Flur 2, Flurstück 8, Flur 3, Flurstücke 132, 149/2 und 145 sowie Flur 5, Flurstück 101 gelegenen Flächen (s. Lageplan 4) die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße.

Dabei werden die in der Flur 2, Flurstück 8 gelegene Verkehrsfläche der Allgemeinheit nur für den öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr sowie die anderen genannten Verkehrsflächen nur für den öffentlichen Radverkehr zur Verfügung gestellt.

Die in der Gemarkung Dennewitz Flur 2, Flurstück 8 im Bau-km 8.3+35,60 und im Bau-km 9.4+80,00 gelegenen Flächen werden zusätzlich als Überfahrten für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Die in der Gemarkung Dennewitz, Flur 3, Flurstücke 145 und 149/2 sowie Flur 5, Flurstück 101 von Bau-km 9.5+45,20 bis Bau-km 10.1+31,50 gelegenen Flächen werden zusätzlich für den Anliegerverkehr freigegeben.

Künftiger Baulastträger wird der Landkreis Teltow-Fläming.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

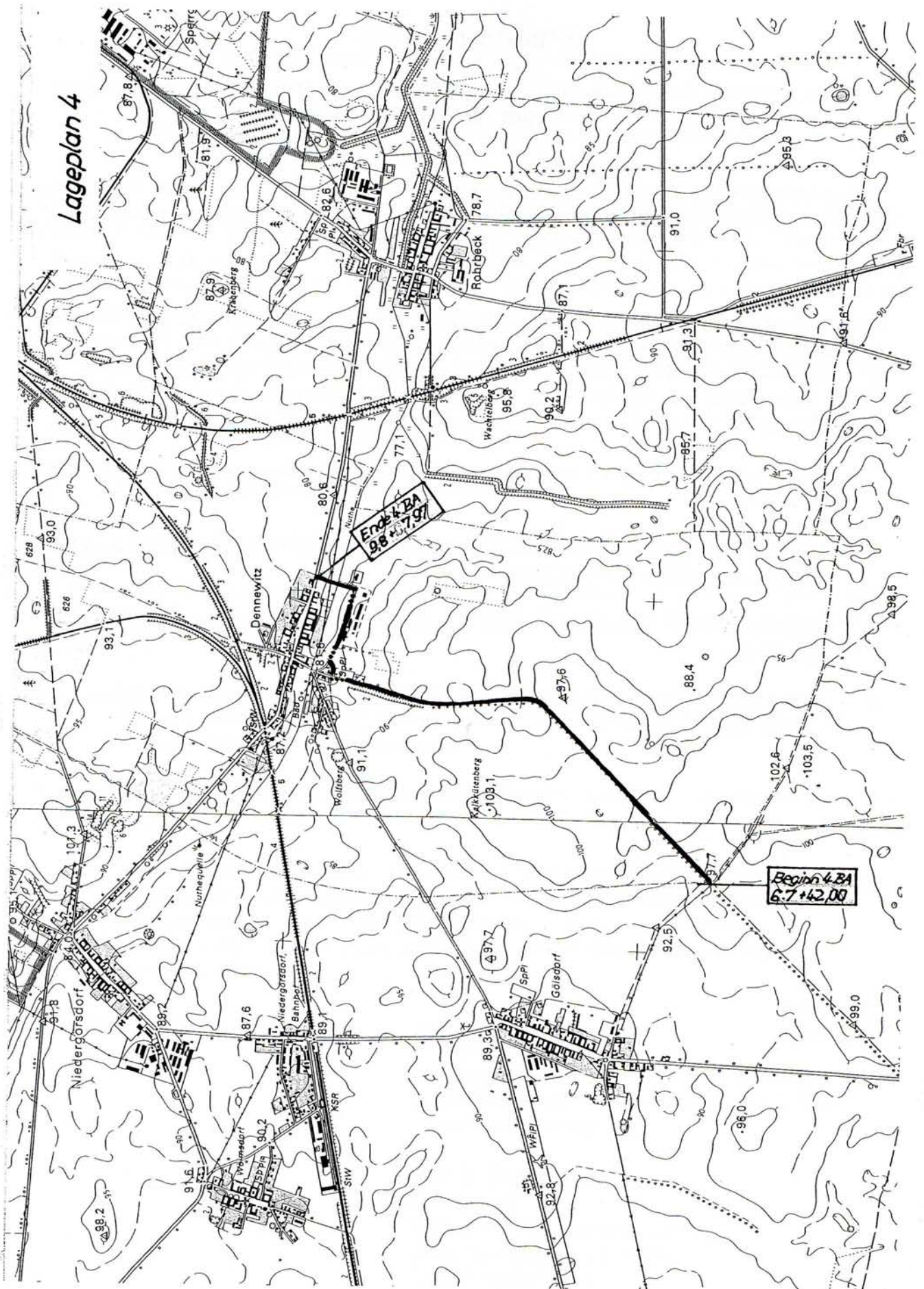
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Luckenwalde, den 27. Juni 2001

Giesecke
Landrat

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming



Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Fischereibehörde
vom 28. Juni 2001**

**Bekanntmachung der Bildung der Eigenfischereibezirke Bauern-See, Vorder-See
mit Hinter-See, Glienik-See und Teufels-See in der Gemarkung Dobbrikow der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming gibt bekannt, dass gemäß § 23 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 19. Mai 1993 (GVBl. II S. 178), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des BbgFischG vom 05.06.2001 (GVBl. I S. 93), folgende Eigenfischereibezirke über Gewässerflächen in der Gemarkung Dobbrikow der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gebildet wurden:

1. Fischereibezirk Bauern-See in der Gemarkung Dobbrikow, Flur 4, Flurstück 246 (10,16 ha)
2. Fischereibezirk Vorder-See mit Hinter-See in der Gemarkung Dobbrikow, Flur 5, Flurstücke 120 und 116 (23,32 ha)
3. Fischereibezirk Glienik-See in der Gemarkung Dobbrikow, Flur 5, Flurstück 90 (4,84 ha)
4. Fischereibezirk Teufels-See in der Gemarkung Dobbrikow, Flur 5, Flurstück 159 (1,18 ha).

Luckenwalde, den 28. Juni 2001

Giesecke
Landrat

**Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming"**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" hat die folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 51 vom 13.12.2000) beschlossen:

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 2 wird *aufgehoben und ersetzt durch:*

Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming

In § 5 Abs. 1 wird gemäß Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 15.05.2000 bezüglich des § 15 Abs. 2 GKG folgender Satz *ersatzlos aufgehoben:*

Erscheinen nicht alle Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zur Verbandsversammlung, so üben die erschienenen Vertreter das Stimmrecht für je 2 Stimmen aus.

Im § 18 Abs. 3 ist der Wortlaut "Hauptamtliche Beamte" *ersatzlos aufzuheben und lautet neu wie folgt:*

Unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes und etwaige Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend der Einnahmeanteile des Vorjahres zu übernehmen, soweit nicht nach § 14 abweichende Regelungen getroffen sind.

Jüterbog, den 30.05.2001

gez. E. Nitsche
E. Nitsche
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Jüterbog-Fläming"

gez. B. Rüdiger
B. Rüdiger
Vorsteher des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes
"Jüterbog-Fläming"

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 26.06.2001

Giesecke
Landrat

**Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden" (KMS Zossen)
vom 16.05.2000**

Präambel

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), in Form der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in der Sitzung am 29.05.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in folgenden Amtsblättern:

- für die Gemeinden Motzen und Töpchin, die im Landkreis Dahme-Spreewald liegen, im "Amtsblatt für das Amt Mittenwalde" (in der "Zeitung für Mittenwalde"),
- für die übrigen Verbandsmitglieder im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming".

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Sperenberg, den 5. Juni 2001

gez. Birgitt David
Birgitt David
Verbandsvorsteherin

gez. Rocher
Klaus Rocher
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden" wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 26.06.2001

Giesecke
Landrat

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer 1623020316 und ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1410205068 und ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1411053458 und ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1628049223 und ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Das Sparkassenzertifikat Nummer 1524004665 und ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenzertifikates binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenzertifikat für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand